

Haushalt nur des einen Elternteils, hat der andere den auf ihn entfallenden Anteil zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes als Unterhalt zu gewähren. (Näheres bei Götz Schlicht, Das Familien- und Familienverfahrensrecht der DDR).

- 17 3. Die gesellschaftliche und staatliche Unterstützung der Bürger bei der Festigung der Entwicklung ihrer Ehe und Familie ist vielfältig. Sie wird ergänzt durch besondere Maßnahmen für kinderreiche Familien, alleinstehende Mütter und Väter sowie für Mutter und Kind. Zu ihr waren Staat und Gesellschaft schon nach § 1 Abs. 1 FGB verpflichtet, wogegen die sozialistische Gesellschaft nach § 1 Abs. 2 FGB von allen Bürgern ein verantwortungsbewußtes Verhalten zur Ehe und Familie erwartet.
- 18 a) Kredite an junge Eheleute. Arbeiter, Angestellte, Angehörige der bewaffneten Organe, Studenten, Genossenschaftsbauern sowie Mitglieder der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, die eine Erstehe geschlossen haben, erhalten, wenn beide Ehepartner zu diesem Zeitpunkt das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kredite zu vergünstigten Bedingungen für die Finanzierung von Anteilen an sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften, für den Ankauf eines Fertighauses, den Bau oder die Erweiterung eines Eigenheimes sowie für die Finanzierung von Wohnungsausstattungen. Das gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Eheschließung nur ein Ehepartner zum genannten Personenkreis gehört, von einem oder beiden Ehegatten eine Zweitehe geschlossen und von keinem der Ehepartner ein Kredit für junge Eheleute in der Erstehe aufgenommen wurde und beide Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Geburt von Kindern wird der Kredit gestaffelt nach deren Zahl erlassen<sup>9</sup>.
- 19 b) Arbeiter, Angestellte, Mitglieder handwerklicher Produktionsgenossenschaften sowie Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften und von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sowie Studenten mit einem Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 800 Mark monatlich erhalten einen Ehegattenzuschlag von 5 Mark monatlich<sup>10 11</sup>.
- Zu Alters-, Invaliden-, Kriegsbeschädigten- und Unfallrenten wird ein Ehegattenzuschlag in Höhe von 100 M gezahlt, wenn der andere Ehegatte keine Rente bezieht und die Ehefrau das 60. Lebensjahr bzw. der Ehemann das 65. Lebensjahr vollendet hat oder die Ehefrau bzw. der Ehemann Invalide ist oder das Rentnerpaar ein Kind unter drei Jahren oder zwei Kinder unter acht Jahren hat<sup>11</sup>.
- 20 c) Vollbeschäftigte werktätige Frauen mit eigenem Haushalt erhalten monatlich einen in Höhe des Tariflohnes bezahlten Hausarbeitstag, wenn sie entweder verheiratet sind oder Kinder oder pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören oder sie das 40. Lebensjahr vollendet haben.

9 Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute vom 10. 5. 1972 (GBl. I S. 316); Zweite Verordnung dazu vom 21. 7. 1981 (GBl. I S. 297).

10 Verordnung über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages vom 28. 5. 1958 (GBl. I S. 441); Verordnung über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossen-schaften werktätiger Fischer vom 28. 5. 1958 (GBl. I S. 433).

11 §§17 und 26 Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung - Rentenverordnung - vom 23. 11. 1979 (GBl. I S. 401).